## Endgültiger Entwurf

## Dienstleistungsüberlassungsvertrag

zwischen

## der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna -ARGE-

und

## den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

- 1. Im ARGE-Vertrag erklären der Kreis Unna und die Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenseitige Zustimmung,
  - dass die den Agenturen für Arbeit im SGB II zugewiesenen und von der ARGE wahrzunehmenden Aufgaben auch durch Personal des Kreises bzw. der ka. Städte und Gemeinden und
  - im Umkehrschluss die dem Kreis nach dem SGB II obliegenden und auf die ARGE übertragenen Aufgaben durch Personal der Agenturen bzw. der ka. Städte und Gemeinden wahrgenommen werden können.

Gemäß § 10 Ziffer 1. des ARGE-Vertrages verfügt die Arbeitsgemeinschaft über kein eigenes Personal; danach stellen die Vertragspartner das notwendige Personal bzw. in entsprechendem Umfang Dienstleistungen zur Erfüllung aller der Arbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben zur Verfügung.

Da der Kreis Unna für die Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsgemeinschaft -vorrangig für die Leistungssachbearbeitung und das sozialintegrative Fallmanagement- aufgrund der bisherigen Delegation der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Bundessozialhilfegesetz auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht genügend eigenes Personal bereitstellen kann, erklären sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bereit, der ARGE für deren Aufgabenwahrnehmung ausschließlich Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Die Dienstleistungen werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ka. Städte und Gemeinden erbracht.

Die Dienstleistungen für die ARGE sind unentgeltlich.

- Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Städte und Gemeinden werden durch die Dienstleistungen für die ARGE nicht berührt. Rechte und Pflichten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis bestehen unverändert fort.
  - Ebenso bleiben die Arbeitgeber-, Dienstherren- und Vorgesetztenfunktionen bestehen.
- Im übrigen gelten die Regelungen des ARGE-Vertrages, der diesem Vertragswerk als Anlage beigefügt wird.

4. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Die Wahrnehmung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beginnt am 01.01.2005. Die Laufzeit dieses Vertrages ist an die Laufzeit des ARGE-Vertrages gebunden.

5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

Gleiches gilt, wenn eine Finanzierung der notwendigen Personal- und Sachkosten über die Budgetmittel der ARGE nicht mehr sichergestellt werden kann.

Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Unna den	
Für die "Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Krei	s Unna"
Makiolla Landrat	
Schickentanz Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Dortmund	
Farwick Vorsitzender der Geschäftsführung der	

Agentur für Arbeit Hamm

Für die ka. Städte und Gemeinden	
Bürgermeister der Stadt Bergkamen	
Bürgermeister der Gemeinde Bönen	÷.
Bürgermeister der Stadt Fröndenberg	
Bürgermeister der Gemeinde Holzwickede	
Bürgermeister der Stadt Kamen	
Bürgermeister der Stadt Lünen	
Bürgermeister der Stadt Schwerte	
Bürgermeister der Stadt Selm	
Bürgermeister der Stadt Unna	
Bürgermeister der Stadt Werne	

Die Unterzeichnung dieses Dienstleistungsüberlassungsvertrages durch die Bürgermeister erfolgt vorbehaltlich einer Genehmigung durch die politischen Gremien der ka. Städte und Gemeinden.